Städtische Gesamtschule
Recklinghausen – Suderwich
Sekundarstufen I und II

Schulordnung

-beschlossen von der Schulkonferenz am 13. Mai 1996 -
- redaktionell überarbeitet am 28.11.2014

Warum ist eine Schulordnung nötig?

Das Zusammenleben in unserer Schule muss bestimmten Regeln folgen. Hier arbeiten fast 1000 Menschen tagtäglich auf engem Raum zusammen und müssen miteinander umgehen können.
Daher wollen wir uns alle diese Schulordnung geben, die neben staatlichen und städtischen Rechtsvorschriften, die uns vorschreiben, wie wir uns zu verhalten haben, Gültigkeit hat.

Für wen gilt diese Schulordnung?

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, für alle Lehrerinnen und Lehrer, für alle weiteren an dieser Schule beschäftigten Personen und auch für Besucher unserer Schule; ebenfalls für solche Personen, die die Einrichtungen der Schule (z.B. für vereinssportliche Zwecke) benutzen.

Allgemeiner Teil

In unserer Schule soll es menschlich zugehen.
Jeder soll sich wohl fühlen können.

Daher haben alle …

… Rechte und Pflichten.

Die Aufgaben von Schülerinnen und Schülern einerseits und Lehrerinnen und Lehrern anderseits sind natürlich nicht dieselben. Die Anweisungen der Lehrer erklären sich aus ihren Aufgaben. Wer die Rechte in Anspruch nimmt, ohne aber die Pflichten übernehmen zu wollen, verstößt gegen die Regeln der Gemeinschaft.
Jeder ist verantwortlich für das, was er tut.
Die Schule ist verpflichtet, gegen jeden vorzugehen, der sich nicht an diese Schulordnung hält.
Dazu siehe auch den Abschnitt Nr. 9 und den Anhang dieser Schulordnung.

Welche Rechte und Pflichten gibt es für die Schülerschaft unserer Schule?

Du hast das Recht, an unserer Schule so viel wie möglich zu lernen, deine Lernergebnisse zu zeigen und Unterstützung von der Schule zu bekommen, wenn du nicht weißt, wie und was du lernen sollst.
Du hast die Pflicht, niemanden am Lernen zu hindern.

Du hast das Recht, ungestört arbeiten zu dürfen und dich in der Freizeit zusammen mit anderen entspannen zu können.
Du hast die Pflicht, auf alle Personen im Hause Rücksicht zu nehmen.

Du hast das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Niemand darf dich schlagen, bedrohen oder unter seelischen Druck setzen.
Du hast die Pflicht, die Schwächeren zu schützen, Hilfe bei Auseinandersetzungen zu leisten oder herbeizuholen, wenn die Situation es erfordert.

Du hast das Recht auf persönliches Eigentum. Niemand darf dir rechtswidrig etwas wegnehmen.
Du hast die Pflicht, das Eigentum der anderen zu achten und nicht zu beschädigen. Dies gilt auch besonders für alle Dinge und Gegenstände, die der Schule und damit allen gehören. Alle Einrichtungen und Lehrmittel der Schule musst Du daher sachgemäß behandeln.

Du hast das Recht auf Unterstützung, Beratung und Trost.
Du hast die Pflicht, anderen in ihren Schwierigkeiten und Konflikten zu helfen.

Du hast das Recht, anders zu sein als andere.
Du hast die Pflicht, als Junge Rücksicht zu nehmen auf die Mädchen, als Mädchen Rücksicht zu nehmen auf die Jungen; Du bist verpflichtet, Religion, Nationalität, Aussehen und Kleidung deiner Mitschüler zu achten und dich nicht darüber lustig zu machen.

Besonderer Teil

1. Allgemeines Verhalten in der Schule

Gebäude, Einrichtung und Lehrmittel der Schule sollen sachgemäß behandelt werden.

Toiletten

Im Interesse der Hygiene und des kultivierten Miteinanders ist es ganz besonders wichtig, die Toiletten sauber zu halten.

Abfall

Abfälle aller Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. In den Klassenräumen wird der Müll getrennt.

Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände, wie Waffen, auch Messer, Knallkörper und brennbare bzw. ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden.

Eddings

Eddings und andere dicke Marker werden an der Schule nicht gebraucht und dürfen daher nicht mitgebracht werden, es sei denn, sie werden ausnahmsweise in besonderen Fällen eingesetzt..

Rauchen

Gemäß § 54 (5) des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich untersagt.

Alkohol

Gemäß § 54 (5) des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen ist der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

Handys und Smartphones

Handys und Smartphones dürfen im Unterricht nicht benutzt werden.

Mp3 - Player

Mp3- Player, Handys und Smartphones dürfen in der mittäglichen Freizeit nur benutzt werden, ohne andere zu stören. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, in der Schule herumzulaufen, während man die Stöpsel im Ohr hat. Mitbringen und Benutzen geschehen auf eigene Gefahr.

Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen sind in der Schule grundsätzlich nicht gestattet.

2. Schulweg und Umfeld der Schule

Rücksichtnahme

Das Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg soll rücksichtsvoll sein. Sie halten sich an die Verkehrsregeln und werfen Abfälle nicht in der Gegend herum. Ganz besonders haben ältere Schülerinnen und Schüler Rücksicht auf die jüngeren zu nehmen.

Verhalten an Haltestellen und im Bus

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich beim Warten an den Bushaltestellen und im Bus rücksichtsvoll und höflich.. Bei Zerstörungen oder Verschmutzungen (Schmierereien) müssen Schülerinnen und Schüler damit rechnen, von der Busgesellschaft zu Ersatzleistungen herangezogen zu werden.

Versicherung

Die Unfallversicherung erkennt nur Unfälle an, die sich auf dem kürzesten Weg zwischen Schule und Wohnung ereignen; auf anderen Wegen oder bewusst gewählten Umwegen geht der Versicherungsschutz verloren.

3. Schulgebäude

Pünktlichkeit

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu kommen und das Schulgebäude nach den schulischen Veranstaltungen sofort zu verlassen.

Kälte und Regen

Falls der Unterricht nicht zur l. Stunde beginnt oder vor der 9. Stunde endet, ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Fahrschüler; Ausnahmen sind auch: Große Kälte, starker Regen.

Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nur mit besonderer Genehmigung erlaubt.

Schulfremde Personen

Schulfremde Personen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleiterin nicht im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände aufhalten.

Sekundarstufe II

Das Erdgeschoss des Gebäudeteils E ist ausschließlich für die Schüler/innen der Sekundarstufe II vorgesehen.

4. Unterricht

Verhalten im Unterricht

Grundsätzlich gilt für den Unterricht, dass alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonst für verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen, „sich auf den Unterricht vorzubereiten und sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. **Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“ (**Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen §43 (3))
Besonders für den differenzierten Unterricht und den Unterricht in Fachräumen sind alle erforderlichen Materialien mitzunehmen.

Kaugummi

Wer im Unterricht Kaugummi kaut, kann nicht verständlich sprechen. Daher ist Kaugummi kauen im Unterricht nicht gestattet.

Ordnung und Sauberkeit

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für den eigenen Arbeitsplatz und für den Unterrichtsraum verantwortlich: Sie/er muss Ordnung halten, Papier und Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter werfen, alle Einrichtungen und Geräte nach Anleitung behandeln, defekte Geräte und Einrichtungsgegenstände sofort dem zuständigen Lehrer melden.

”Fremde” Räume

Klassen- und Fachräume müssen nach jeder Stunde ordentlich verlassen werden; dies gilt ganz besonders für Lerngruppen des differenzierten Unterrichts, die sich in „fremden” Räumen aufhalten.

Ordnungs-dienst

In jeder Klasse ist ein Ordnungs- und Tafeldienst einzurichten und in einem Aushang zu benennen. Alle Klassenräume werden morgens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet, damit die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig Gelegenheit haben, die für den Tag betreffenden Lern- und Arbeitsmaterialien bereitzustellen.

Wenn 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch kein Lehrer bei der Klasse oder Lerngruppe eingetroffen ist, verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler ruhig und beginnen bereits selbständig mit der Arbeit, sofern sie Zugang zum Klassenraum bekamen. Ein Schüler - in der Regel der Klassensprecher - benachrichtigt das Sekretariat. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in solch einem Fall so lange vor bzw. in dem Unterrichtsraum, bis nähere Anweisungen vom Sekretariat oder einer/einem Lehrerin/Lehrer erteilt werden.

Wenn die Lehrerin/der Lehrer nicht kommt

Es ist grundsätzlich verboten, sich unbeaufsichtigt im Schulgebäude aufzuhalten. Während der Regenpausen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassen aufhalten.

Aufenthalt im Gebäude

Wenn Unterricht in Räumen stattfindet, die nicht ein Klassenraum der jeweiligen Lerngruppe sind, werden diese Räume von den betreffenden Fachlehrern auf- und nach Beendigung des Unterrichts wieder abgeschlossen. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt und Papier und Abfälle beseitigt (Ordnungsdienst).

Unterricht in fremden Räumen

Jede Schülerin und jeder Schüler informiert sich durch den ausgehängten Vertretungsplan rechtzeitig über Vertretungsunterricht.

Vertretungs-unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass sie sich nicht am Lernen hindern und auch die Lehrerin/den Lehrer beim Unterrichten nicht stören.

Wenn eine Lerngruppe ihren eigenen Klassenraum für Fachunterricht verlässt, müssen alle Sachen in die Schließfächer geräumt oder mitgenommen werden, da die Klasse in der Zwischenzeit von anderen Lerngruppen genutzt werden kann.

Schließfächer

5. Pausen

In den Hofpausen am Vormittag halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulhof auf (Ausnahme: Regenpause, große Kälte, besondere Anlässe). Alle Unterrichtsräume werden vor den Hofpausen von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern verschlossen.

Hofpausen

Das Ballspielen mit Softbällen ist in den Hofpausen erlaubt. Mit Lederbällen und anderen schweren Bällen darf aus Sicherheitsgründen nur auf dem hinteren Teil des Schulhofes (Schotterbelag) gespielt werden.
Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Rollbrettern ist in den Hofpausen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Ballspielen, Skateboards usw. in der Pause

In den Wechselpausen nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Materialien aus den Schließfächern, bleiben dann in den Klassenräumen oder wechseln den Raum, wenn das notwendig ist. Die Toiletten dürfen nur in Ausnahmefällen aufgesucht werden.

Wechselpausen in den Klassen

6. Mittagessen und Freizeit

In Ruhe essen können

Beim Mittagessen verhält sich jede Schülerin/jeder Schüler in der Mensa so, dass alle ihre Mahlzeiten in Ruhe einnehmen können. Dazu gehört ganz besonders, dass jeder seinen Platz sauber hält und anschließend sein Tablett mit dem benutzten Geschirr zurückbringt und abräumt.

Nicht vordrängeln

Ganz besonders wichtig ist, dass niemand in der Schlange vor der Essenausgabe vordrängelt, ein solches Verhalten ist unsozial und unkameradschaftlich.

Nachtisch in der Mensa

Der Nachtisch, ob Eis, Obst, Gebäck oder Milchspeisen, ist grundsätzlich in der Mensa einzunehmen. Es darf nichts in die Klassenräume genommen werden, weil es dort nicht die entsprechenden Behälter für die Entsorgung der Abfälle gibt.

Essenslieferungen in die Schule

Alle Schülerinnen und Schüler, die ein warmes Mittagessen bekommen möchten, können das in der Mensa gesund und preisgünstig bekommen. Um dieses Angebot zu fördern, ist es ausdrücklich verboten, sie Essen (z.B. Pizza, Döner) in die Schule liefern zu lassen.

Unerwünscht/ nicht erwünscht

Im Interesse einer gesunden Ernährung ist der Verzehr von Chips und ähnlichen Produkten nicht wünschenswert. Sie enthalten viel zu viel Salz, Fett, künstliche Aromastoffe u.a. und sind damit für eine ausgewogene Ernährung nicht geeignet.

Chips und Cola

Auchkoffeinhaltige Getränke enthalten Stoffe, die die Gesundheit schädigen können, und sind daher nicht erwünscht.

Freizeit-angebote

In der Freizeit können die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die von der Schule angebotenen Aktivitäten wahrnehmen.

Die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer und Freizeit - Eltern müssen befolgt werden.

Ballspielen, Skateboards usw. in der Freizeit

Das Ballspielen mit Softbällen ist in den Hofpausen erlaubt. Mit Lederbällen und anderen schweren Bällen darf aus Sicherheitsgründen nur auf dem hinteren Teil des Schulhofes (Schotterbelag) gespielt werden.
Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Rollbrettern ist in den Hofpausen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Aufenthalt im Gebäude in der Mittags-freizeit

Schülerinnen und Schüler können sich in der Mittagsfreizeit im Erdgeschoss des Gebäudes, auf dem Schulhof oder in den Freizeitangeboten aufhalten. Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist nicht gestattet.

7. Gefahren

Verbotene Sachen

Wegen besonderer Gefahren werden ausdrücklich verboten:

- das Befahren des Schulgeländes
- das Herauswerfen von Gegenständen aus Fenstern
- das Öffnen der Fensterflügel, ohne dass ein Lehrer im Raum anwesend ist
- gefährliche Spiele jeglicher Art (auch Lauf- und Fangenspiele im Gebäude)

Verboten ist auch das Spielen um Geld.
Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Räumen des Schulhofes stattfinden .

8. Umwelt

Ökologie

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und auch die Anwohner im räumlichen Umkreis der Schule wünschen, dass unsere Schule und ihr Umfeld sauber gehalten werden. Der zu diesem Zweck von der Schulleitung herausgegebene Plan eines Reinigungsdienstes muss sorgfältig und verantwortungsbewusst eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler sollen großen Wert auf umweltgerechtes Verhalten legen. Das Mitbringen von Alu - Dosen ist unerwünscht. Getränke sollen in umweltgerechten Behältnissen mitgebracht werden.

9. Was passiert, wenn ...

"Sanktionen"

... jemand gegen diese Schulordnung verstößt und sich einer Übertretung schuldig gemacht hat? Im Anhang gibt es einen Auszug aus dem Schulgesetz von Nordrhein – Westfalen, in dem im § 53 genau festgelegt hat, welche Ordnungsmaßnahmen die Schule vornehmen kann, wenn es Pflichtverletzungen durch Schülerinnen und Schüler gegeben hat und erzieherische Maßnahmen nicht erfolgreich waren.
Zu beachten ist, dass ein Beschuldigter sehr genau festgelegte Rechte hat. Auch diese sind im Anhang beschrieben.

Anhang Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen

§ 53
Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der

Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.